

# Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Schwedt/Oder

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) in Verbindung mit § 46 Absatz 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I/00, [Nr. 13], S. 158, ber. GVBl. I/01 [Nr. 03], S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 4]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Die Schiedspersonen der Schiedsstellen der Stadt Schwedt/Oder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist.

## § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die stellvertretende Schiedsperson, die nicht zugleich Schiedsperson ist, erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

## § 3 Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit dem Amt verbundenen notwendigen Auslagen (insbesondere Telefon- und Portokosten, Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Stadt Schwedt/Oder) abgegolten, soweit diese außerhalb eines Schlichtungsverfahrens entstehen.

## § 4 Zahlungsweise, Fälligkeit, Wegfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise rückwirkend durch Überweisung auf ein von der Schiedsperson zu benennendes Konto.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung entsteht am Anfang des Kalendermonats, in dem die Schiedsperson in ihr Amt berufen wird und endet am letzten Tag des Kalendermonats, in dem das Amt der Schiedsperson endet.

Wird die Schiedsperson ihres Amtes enthoben, weil sie ihre Pflichten gröblich verletzt hat oder sie sich als unwürdig erwiesen hat, endet der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Amtsenthebung.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 6. Dezember 2019

i. V. Hoppe  
Jürgen Polzehl  
Bürgermeister

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 5. Dezember 2019, Nr. BV/040/19, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 21. Dezember 2019